



Gesuch um Nachteilsausgleich

Schülerinnen und Schüler mit diagnostizierten Behinderungen oder Beeinträchtigungen können Massnahmen zum Nachteilsausgleich gemäss der Richtlinie «Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen an kantonalen Mittelschulen» vom 30. November 2020 beantragen. Der Geltungsbereich der Richtlinie erfasst die kantonalen Mittelschulen: Lang- und Kurzgymnasien, Handelsmittelschulen, Fachmittelschulen und Informatikmittelschulen.

Dieses Gesuch bezieht sich auf (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- Zentrale Aufnahmeprüfung: Das Gesuch ist mit der Prüfungsanmeldung online einzureichen.
- Unterricht an der KZO: Das Gesuch kann bei der Schulleitung zum Zeitpunkt eingereicht werden, in dem die Notwendigkeit von Nachteilsausgleichsmassnahmen erkannt wird. Für eine Umsetzung ab Beginn der Probezeit ist eine Einreichung bis spätestens 30. Juni nötig.
- Maturitätsprüfungen: Das Gesuch ist bis Ende Dezember des Vorjahrs der Prüfungen einzureichen.

Personalien

Schüler/in

Vorname, Name

Klasse

Strasse / PLZ / Wohnort

Telefon

Geburtsdatum

Gesetzliche Vertretung*

Vorname, Name

Strasse

PLZ / Wohnort

Telefon

E-Mail

*nur auszufüllen, falls Schüler/in minderjährig ist

Beantragte Massnahmen zum Nachteilsausgleich nach Fächern

Bitte beschreiben Sie die beantragten Massnahmen zum Nachteilsausgleich detailliert. Die gewünschten Massnahmen sollen sich am Gutachten und dessen Empfehlungen (falls vorhanden) orientieren.

Folgende Massnahmen werden beantragt (Beschrieb von Massnahmen, Umfang, Hilfsmittel, betroffene Fächer)

Erforderliche Unterlagen

- Gutachten einer Fachstelle oder fachärztliches Gutachten, welches nicht älter als 2 Jahre ist (wenn für den Unterricht an der KZO bereits ein NA gewährt worden ist, braucht es für ein Gesuch um NA bei Maturitätsprüfungen kein neues Gutachten)
- Weitere für die Beurteilung des Gesuchs relevante Dokumente. Falls vorhanden, hier auflisten:

Ist ein Gesuch unvollständig, jedoch hinreichend substantiiert, wird als vorsorgliche Massnahme ein provisorischer Nachteilsausgleich gewährt und eine Frist gesetzt, bis wann die fehlenden Unterlagen einzureichen sind. Diese Regelung gilt nicht für Maturitätsprüfungen.

Zuständigkeit und Verfahren

Das Gesuch ist digital per Mail oder ausgedruckt per Post beim für Nachteilsausgleich zuständigen Prorektor, Martin Studer (martin.studer@kzo.ch), einzureichen.

Die Bewilligung von Nachteilsausgleichsmassnahmen wird durch eine Vereinbarung zwischen den Beteiligten (sogenanntes Konsensverfahren) erfolgen.

Unterschriften

Datum	Unterschrift
	Schüler/in
	Gesetzliche Vertretung*

*falls Schüler/in minderjährig ist

Beilage: Gutachten